

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 9

Kiel, 27. Juni 2019

29.5.2019	Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein (Besoldungs- und Versorgungsanpassungs-gesetz 2019 bis 2021- BVAnpG 2019-2021)	120
	Artikel 1, 2 und 3 ändern Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20	
	Artikel 4, 5 und 6 ändern Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22	
	Artikel 7, 8 und 9 ändern LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4	
	Artikel 10, 11 und 12 ändern LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14	
11.6.2019	Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes	145
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1	
11.6.2019	Gesetz zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele	145
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-22	
13.5.2019	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung).	146
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-29	
28.5.2019	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	151
	Artikel 1 ändert LVO vom 15. November 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-56	
	Artikel 2 ändert LVO vom 15. November 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2019-8-7	
29.5.2019	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz.	162
	Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-10	
29.5.2019	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung	165
	Ändert LVO vom 19. Januar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-173	
3.6.2019	Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX-Schiedsstellenverordnung - SGB IX-SchVO).	165
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 865-9-0-3	
3.6.2019	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	170
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
4.6.2019	Landesverordnung über die Anwendung von Vorschriften nach § 34 des Produktsicherheitsgesetzes im bauaufsichtlichen Bereich.	171
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-18	
4.6.2019	Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO)	171
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-4	
	§ 11 ändert Zuständigkeitsverz. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
7.6.2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der neuen Fassung des § 1 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz – PBKG)	174
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-9	
11.6.2019	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BeVO)	175
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-19	
11.6.2019	Anpassungsverfahren nach § 28 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)	178

1793/2019

Gesetz
zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019 bis 2021- BVAnpG 2019-2021)
Vom 29. Mai 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2019
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2019¹⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVObI. Schl.-H. 2019 S.14), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 17a wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende neue Überschrift zu § 17b eingefügt:
 „§ 17b Einmalzahlung 2019“.
2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a
 Anpassung der Besoldung 2019

 - (1) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich um 3,01 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformge-

setzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199).
- (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 3,01 Prozent erhöht.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.“

3. § 17b erhält folgende Fassung:

„§ 17b
 Einmalzahlung 2019

- (1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die am 1. Oktober 2019 in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten für das Jahr 2019 eine einmalige Zahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Dienstbezüge haben oder Elternzeit nach der Elternzeitverordnung in Anspruch nehmen. Für Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezügen gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe dass die Einmalzahlung 50 Euro beträgt.
 - (2) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. Oktober 2019 oder die am ersten Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezügen im Monat Oktober geltenden Verhältnisse. In Fällen einer Elternzeit sind die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Eintritt der Elternzeit bestanden haben.
 - (3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.“
4. § 17c wird gestrichen.
 5. § 79 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 8“ ersetzt.
 6. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.466,41
B 2	7.510,98
B 3	7.953,19
B 4	8.416,35
B 5	8.947,74
B 6	9.449,54
B 7	9.937,64
B 8	10.446,38
B 9	11.078,06
B 10	12.486,17
B 11	13.545,27

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.502,44	5.903,26	6.684,49

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	130,46	247,66
übrige Besoldungsgruppen	137,01	254,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 117,20 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 363,33 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	121,26
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	128,74

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.077,97
A 5 bis A 8	1.204,60
A 9 bis A 11	1.281,22
A 12	1.447,83
A 13	1.481,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.517,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		21,32
Buchstabe b		83,42
Nummer 2		92,71
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	90,00 150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	80,00
§ 54	115,00
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	230,99
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
A 3	1, 4 73,44
A 4	1, 2 73,44
A 5	1 39,81
A 6	3, 4 73,44
A 9	2, 4, 5 39,81 123,43 155,63
A 12	1 296,42
A 13	3, 4 172,18
A 14	4 206,51
A 15	12, 13, 14, 15 301,22
A 15	6 206,51
A 15	6 249,19
A 15	9 206,51
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
R 1	1 bis 4 228,35
R 2	3 bis 6 228,35
R 3	3, 5 228,35
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>
C 2 kw	1 104,32

Artikel 2
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2020
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2020²⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17a die Angabe „2019“ durch die Angabe „2020“ ersetzt. Die Worte „§ 17b Einmalzahlung 2019“ werden gestrichen.
2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17 a
 Anpassung der Besoldung 2020

(1) Ab 1. Januar 2020 erhöhen sich um 3,12 Prozent

 1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsord-

nungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 dieses Gesetzes.
 - (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 3,12 Prozent erhöht.
 - (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht.“
3. § 17b wird gestrichen.
4. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

²⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.668,16
B 2	7.745,32
B 3	8.201,33
B 4	8.678,94
B 5	9.226,91
B 6	9.744,37
B 7	10.247,69
B 8	10.772,31
B 9	11.423,70
B 10	12.875,74
B 11	13.967,88

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.642,92	6.087,44	6.893,05

Anlage 6**Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)**

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	134,53	255,39
übrige Besoldungsgruppen	141,28	262,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,86 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 374,67 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	125,04
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	132,76

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)**

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.127,97
A 5 bis A 8	1.254,60
A 9 bis A 11	1.331,22
A 12	1.497,83
A 13	1.531,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.567,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		21,99
Buchstabe b		86,02
Nummer 2		95,60
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	80,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	238,20
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 3 1, 4	75,73
A 4 1, 2	75,73
A 5 1	41,05
3, 4	75,73
A 6 2,	41,05
4,	127,28
5	160,49
A 9 1	305,67
A 13 4	212,95
12, 13, 14, 15	310,62
A 14 6	212,95
A 15 6	256,96
A 16 8	238,20
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1 bis 4	235,47
R 2 3 bis 6	235,47
R 3 3, 5	235,47
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw 1	104,32

Artikel 3
Änderung des Besoldungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2021
Anpassung der Besoldung für das Jahr 2021³⁾

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17a die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.
2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a

Anpassung der Besoldung 2021

(1) Ab 1. Januar 2021 erhöhen sich um 1,29 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsord-

nungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 dieses Gesetzes.
- (2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 wird um 1,29 Prozent erhöht.“
3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

³⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20

Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus							3-Jahres-Rhythmus							4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 2	2.164,67	2.211,24	2.257,81	2.304,41	2.350,96	2.397,56	2.444,19											
A 3	2.245,12	2.294,67	2.344,19	2.393,77	2.443,35	2.492,94	2.542,51											
A 4	2.290,73	2.349,12	2.407,45	2.465,80	2.524,14	2.582,50	2.640,85											
A 5	2.307,35	2.382,05	2.440,12	2.498,15	2.556,22	2.614,26	2.672,31	2.730,37										
A 6	2.356,38	2.420,13	2.483,88	2.547,61	2.611,33	2.675,10	2.738,84	2.802,59	2.866,30									
A 7	2.449,57	2.506,87	2.587,08	2.667,26	2.747,48	2.827,67	2.907,90	2.965,15	3.022,44	3.079,75								
A 8		2.588,25	2.656,76	2.759,55	2.862,33	2.965,10	3.067,91	3.136,44	3.204,94	3.273,50	3.342,00							
A 9		2.742,10	2.809,54	2.919,24	3.028,94	3.138,62	3.248,34	3.323,72	3.399,17	3.474,57	3.549,98							
A 10		2.936,33	3.030,05	3.170,56	3.311,13	3.451,66	3.592,24	3.685,92	3.779,64	3.873,32	3.967,01							
A 11			3.348,76	3.492,77	3.636,77	3.780,82	3.924,85	4.020,82	4.117,23	4.215,26	4.313,31	4.411,33						
A 12				3.755,35	3.927,01	4.098,74	4.274,05	4.390,91	4.507,78	4.624,65	4.742,80	4.861,76						
A 13				4.191,37	4.380,67	4.569,97	4.760,86	4.889,35	5.017,81	5.146,25	5.274,77	5.403,24						
A 14				4.404,40	4.649,86	4.899,39	5.149,26	5.315,86	5.482,50	5.649,09	5.815,69	5.982,31						
A 15						5.380,38	5.655,14	5.874,94	6.094,75	6.314,56	6.534,38	6.754,18						
A 16						5.934,79	6.252,52	6.506,74	6.760,96	7.015,17	7.269,39	7.523,61						

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6.754,18
B 2	7.845,23
B 3	8.307,13
B 4	8.790,90
B 5	9.345,94
B 6	9.870,07
B 7	10.379,89
B 8	10.911,27
B 9	11.571,07
B 10	13.041,84
B 11	14.148,07

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.702,81	6.165,97	6.981,97

Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 44 Absatz 1)	(§ 44 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	136,27	258,69
übrige Besoldungsgruppen	143,10	265,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,42 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 379,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	126,65
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	134,47

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Bewerber nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	1.127,97
A 5 bis A 8	1.254,60
A 9 bis A 11	1.331,22
A 12	1.497,83
A 13	1.531,19
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c) oder R 1	1.567,81

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		22,27
Buchstabe b		87,13
Nummer 2		96,83
§ 48		
A 2 bis A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	90,00
von zwei Jahren	150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	80,00
§ 54	115,00
§ 55	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nummer 5	241,27
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
A 3	1, 4
A 4	1, 2
A 5	1
A 6	3, 4
A 6	2,
A 6	4,
A 6	5
A 9	1
A 13	4
A 13	12, 13, 14, 15
A 14	6
A 15	6
A 16	8
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i>	<i>Fußnote</i>
R 1	1 bis 4
R 2	3 bis 6
R 3	3, 5
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i>	<i>Fußnote</i>
C 2 kw	1
C 2 kw	104,32

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2019
Anpassung der Versorgung im Jahr 2019⁴⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,69“ durch die Angabe „2,77“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,93“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,67“ durch die Angabe „0,69“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,84“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,67“ durch die Angabe „2,75“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,27“ durch die Angabe „2,34“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,86“ durch die Angabe „1,92“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,86“ durch die Angabe „1,92“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,60“ durch die Angabe „1,65“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,30“ durch die Angabe „1,34“ ersetzt.
 - ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,15“ durch die Angabe „1,18“ ersetzt.
 - hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.
 - iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,82“ ersetzt.
 - jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.

kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,61“ durch die Angabe „0,63“ ersetzt.

lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,50“ durch die Angabe „0,52“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,67“ durch die Angabe „2,75“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,93“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021 vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2019 um 62,08 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,93“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Schleswig-Holstein für das Jahr 2020
Anpassung der Versorgung im Jahr 2020⁵⁾**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,77“ durch die Angabe „2,86“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,69“ durch die Angabe „0,71“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,84“ durch die Angabe „1,90“ ersetzt.
3. § 60 wird wie folgt geändert:

⁴⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

⁵⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,75“ durch die Angabe „2,84“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,34“ durch die Angabe „2,41“ ersetzt.

ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,92“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.

ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,92“ durch die Angabe „1,98“ ersetzt.

eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,65“ durch die Angabe „1,70“ ersetzt.

fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,34“ durch die Angabe „1,38“ ersetzt.

ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,18“ durch die Angabe „1,22“ ersetzt.

hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,01“ durch die Angabe „1,04“ ersetzt.

iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,82“ durch die Angabe „0,85“ ersetzt.

jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,74“ durch die Angabe „0,76“ ersetzt.

kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,63“ durch die Angabe „0,65“ ersetzt.

lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,52“ durch die Angabe „0,54“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,75“ durch die Angabe „2,84“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021 vom 29. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 120) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis

A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2020 um 64,02 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stelvenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,93“ durch die Angabe „0,96“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein für das Jahr 2021 Anpassung der Versorgung im Jahr 2021⁶⁾

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,86“ durch die Angabe „2,90“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,71“ durch die Angabe „0,72“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,90“ durch die Angabe „1,92“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,84“ durch die Angabe „2,88“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,41“ durch die Angabe „2,44“ ersetzt.

ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,98“ durch die Angabe „2,01“ ersetzt.

ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,98“ durch die Angabe „2,01“ ersetzt.

eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,70“ durch die Angabe „1,72“ ersetzt.

fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,38“ durch die Angabe „1,40“ ersetzt.

ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,22“ durch die Angabe „1,24“ ersetzt.

⁶⁾ Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-22

- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,04“ durch die Angabe „1,05“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,85“ durch die Angabe „0,86“ ersetzt.
- jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,76“ durch die Angabe „0,77“ ersetzt.
- kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,65“ durch die Angabe „0,66“ ersetzt.
- lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,54“ durch die Angabe „0,55“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,84“ durch die Angabe „2,88“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 3 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021 vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120) entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 64,85 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,96“ durch die Angabe „0,97“ ersetzt.

Artikel 7

**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für das Jahr 2019
Anpassung der Erschwerniszulagen im Jahr 2019⁷⁾**

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 830), wird wie folgt geändert:

⁷⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,07 Euro“ durch die Angabe „3,52 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „1,28 Euro“ durch die Angabe „1,42 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,20 Euro“ durch die Angabe „4,33 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für das Jahr 2020

Anpassung der Erschwerniszulagen im Jahr 2020⁸⁾

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,52 Euro“ durch die Angabe „3,63 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „1,42 Euro“ durch die Angabe „1,46 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,33 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung für das Jahr 2021

Anpassung der Erschwerniszulagen im Jahr 2021⁹⁾

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,63 Euro“ durch die Angabe „3,68 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1,46 Euro“ durch die Angabe „1,48 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,47 Euro“ durch die Angabe „4,53 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2019

Anpassung der Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2019¹⁰⁾

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

⁸⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

⁹⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

¹⁰⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	12,97 Euro,
A 5 bis A 8	15,32 Euro,
A 9 bis A 12	21,02 Euro,
A 13 bis A 16	28,99 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „16,12 Euro“ durch die Angabe „19,56 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „19,97 Euro“ durch die Angabe „24,22 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird die Angabe „23,71 Euro“ durch die Angabe „28,77 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe „27,71 Euro“ durch die Angabe „33,62 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 5 wird die Angabe „27,71 Euro“ durch die Angabe „33,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2020 Anpassung der Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2020¹¹⁾

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 10 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	13,37 Euro,
A 5 bis A 8	15,80 Euro,
A 9 bis A 12	21,68 Euro,
A 13 bis A 16	29,89 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „19,56 Euro“ durch die Angabe „20,17 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „24,22 Euro“ durch die Angabe „24,98 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird die Angabe „28,77 Euro“ durch die Angabe „29,67 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe „33,62 Euro“ durch die Angabe „34,67 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 5 wird die Angabe „33,62 Euro“ durch die Angabe „34,67 Euro“ ersetzt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Mai 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heindold
Finanzministerin

Artikel 12

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für das Jahr 2021 Anpassung der Mehrarbeitsvergütung im Jahr 2021¹²⁾

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4	13,54 Euro,
A 5 bis A 8	16,00 Euro,
A 9 bis A 12	21,96 Euro,
A 13 bis A 16	30,28 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „20,17 Euro“ durch die Angabe „20,43 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird die Angabe „24,98 Euro“ durch die Angabe „25,30 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird die Angabe „29,67 Euro“ durch die Angabe „30,05 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 4 wird die Angabe „34,67 Euro“ durch die Angabe „35,12 Euro“ ersetzt.
- In Nummer 5 wird die Angabe „34,67 Euro“ durch die Angabe „35,12 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
- Artikel 2 am 1. Januar 2020,
- Artikel 3 am 1. Januar 2021,
- Artikel 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
- Artikel 5 am 1. Januar 2020,
- Artikel 6 am 1. Januar 2021,
- Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
- Artikel 8 am 1. Januar 2020,
- Artikel 9 am 1. Januar 2021,
- Artikel 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
- Artikel 11 am 1. Januar 2020,
- Artikel 12 am 1. Januar 2021.

¹¹⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

¹²⁾ Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

1792/2019

**Gesetz
zur Änderung des Landespressegesetzes*)
Vom 11. Juni 2019**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landespressegesetzes**

Das Landespressegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

I. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur kann tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2019

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, besitzt,
3. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
4. unbeschränkt wegen einer Straftat, die sie oder er durch die Presse begangen hat, strafgerichtlich verfolgt werden kann.

II. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nummer 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1

1790/2019

**Gesetz
zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele
Vom 11. Juni 2019**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-22

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bereits erteilte Genehmigungen für die Veranstaltung und den Vertrieb von Online-Casinospielen gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), gelten für eine Übergangsphase bis zur Erteilung einer sonstigen Erlaubnis auf Grundlage

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2019

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

deutschen Rechts mit Geltung für Schleswig-Holstein, längstens bis zum 30. Juni 2021, nach Maßgabe der in der Genehmigung enthaltenen Regelungen weiterhin als erteilt.

§ 2

§ 4 Absatz 4 Glücksspielstaatsvertrag findet insoweit keine Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

**Landesverordnung
über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung)
Vom 13. Mai 2019**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-29

Aufgrund des § 21 Absatz 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Umschreibung der Biotop

Die nach § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 3 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop werden wie folgt definiert; in bestimmten Fällen werden zulässige Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geregelt und Mindestgrößen festgelegt.

1. Natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer mit Ausnahme von Kleingewässern einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche

a) Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche

Definition:

Bach- und Flussabschnitte, die keine erkennbaren oder das Gewässer und deren Umgebung nur verhältnismäßig gering beeinträchtigende Strukturveränderungen durch menschlichen Einfluss, wie zum Beispiel durch Überbrückungen oder Viehtränken, aufweisen, einschließlich ihrer Verlandungsbereiche, ihrer Ufer und der dazugehörigen, uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer regelmäßig überschwemmten Bereiche, soweit sie in der Örtlichkeit von charakteristischer naturnaher Vegetation geprägt sind und die Überschwemmungen von einem natürlichen oder naturnahen Fließgewässer beziehungsweise einem entsprechenden Gewässerabschnitt ausgehen.

Mindestlänge des Fließgewässerabschnitts:
25 Meter

b) Natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer mit Ausnahme von Kleingewässern einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche

Definition:

Stehende Binnengewässer einschließlich der Altarme gelten insgesamt als natürlich oder naturnah, wenn die Uferbereiche überwiegend durch natürliche Verlandungsprozesse geprägt sind. Nährstoffarme Seen sind auch ohne Verlandungsbereich naturnah. Im Übrigen sind alle land- und wasserseitigen Zonen natürlicher Verlandungsprozesse anstehenden Binnengewässern geschützt. Die Begrenzung in diesen Fällen ist landwärts die Grenze der ufertypischen Pflanzengesellschaften oder des Auftretens von durch Überschwemmung gekennzeichnete Vegetation, wasserseitig das Ende der Unterwasservegetation.

Altarme sind in einer Aue liegende durch Gewässerdynamik oder Gewässerausbau entstandene, nicht oder nur unregelmäßig durchflossene Abschnitte eines Gewässerlaufes.

Mindestfläche: 200 m².

2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen

a) Moore

Definition:

Durch einen Überschuss an Regenwasser oder sehr nährstoffarmem Grundwasser geprägte Lebensgemeinschaften der Hoch- und Übergangsmoore auf Torfboden einschließlich der dazugehörigen Degenerations- und Regenerationsstadien mit hoch-, heide- und Übergangsmoortypischer Vegetation einschließlich primärer Moorwälder und sekundärer Moorwald-Bildungen. Neben einer zumindest zeitweiligen Torfbildung bei oberflächennahen Wasserständen sind Moore im vorgenannten Sinne durch charakteristische, torfmoosreiche Pflanzengesellschaften mit einem hohen Anteil an Sauergräsern und Heidekrautgewächsen gekennzeichnet, die an degenerierten Standorten durch Süßgrä-

ser und Pionier-Gehölze oder Moorwald ersetzt werden.

Mindestfläche: 100 m².

b) Sümpfe

Definition:

Nasse bis sehr nasse mineralische bis organische Böden - Niedermoore - mit überwiegend baumfreien, zum Teil moosreichen Klein- und Großseggen-Riedern, Binsen- und Simsen-Riedern, Fadenseggen-Schwingdecken-Gesellschaften, Kleinseggen-Riedern, Sumpfstaudenfluren, Weidengebüsch, einschließlich einzelner Bäume und Baumgruppen.

Mindestfläche: 100 m².

c) Röhrichte

Definition:

Von Röhrichtpflanzen geprägte flächen- oder linienhafte Vegetationsbestände auf feuchten oder nassen Böden sowie im Brackwasser-Bereich.

Mindestfläche: 100 m² bei einer Mindestbreite von 2 Metern.

d) Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Definition:

Durch Seggen, Binsen und andere Feuchtezeiger geprägte, jährlich oder nicht jährlich gemähte oder beweidete Grünlandflächen.

Mindestfläche: 100 m².

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

e) Quellbereiche

Definition:

Natürliche, dauerhafte oder periodische, punktuelle oder flächenhafte Grundwasser- austritte an der Erdoberfläche mit naturnaher Struktur einschließlich der quellwasser- beeinflussten Randzone.

keine Mindestfläche

f) Binnenlandsalzstellen

Definition:

Durch salzhaltiges Grund- oder Quellwasser beeinflusste Bereiche des Binnenlandes mit Vorkommen von Salzpflanzen.

keine Mindestfläche

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

g) Großseggenrieder

Definition:

Von hochwüchsigen Seggen dominierte Pflanzenbestände grundwasserbeeinflusster Standorte, vor allem im oberen Bereich der Verlandungszonen von Seen und in Flusstälern.

Mindestfläche: 50 m²

3. Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

a) Binnendünen

Definition:

Durch Windeinfluss gebildete, nicht tiefgründig gestörte Sandaufhäufungen einschließlich eingeschlossener Dünentäler im Binnenland ab 1 Meter Höhendifferenz.

Mindestfläche: 100 m².

b) Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden

Definition:

Von Besenheide, Glockenheide oder anderen Zwergsträuchern geprägte, auch von Baum- und Strauchbeständen durchsetzte Pflanzenformationen, auf trockenen bis feuchten, meist sandigen bis anmoorigen Böden. Eingeschlossen sind lückig-offene Initial- und geschlossener Degenerationsstadien sowie Besenginsterbüsche.

Mindestfläche: 100 m²; 2,5 Meter durchschnittliche Mindestbreite bei linienhaften Vorkommen.

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Brand, Plaggen, Abschälen oder den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

c) Borstgrasrasen

Definition:

In der Regel durch extensive Beweidung entstandene Magerrasen auf zumeist sauren Böden mit Vorkommen der typischen Pflanzenarten der Borstgrasrasen.

Mindestfläche: 20 m².

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

d) Trockenrasen

Definition:

Niedrigwüchsige, oft lückige Gras-, Kraut- und Gebüschfluren magerer, trockener, durchlässiger und besonnener Standorte auf Kies-, Sand-, oder Lehmböden, wie Silbergrasfluren, Kleinschmielen-Rasen, Grasnelken-Fluren, Sandtrockenrasen und verwandte Pflanzengesellschaften.

Mindestfläche: 100 m²; 2,5 Meter Mindestbreite.

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und Beweidung.

e) Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

Definition:

Eichen-Krattwälder der Altgeest und von Hainbuche, Waldkiefer, Weißdorn, Schlehe, Wildrosenarten, Feldulme, Rotem Hartriegel oder Ginster geprägte natürliche, naturnahe und halbnatürliche Wälder und Gebüsche mit Trockenheit ertragenden und teils wärmebedürftigen Pflanzenarten auf stark austrocknenden Böden; meist in Kontakt mit Heiden, Trocken- und Magerrasen.

Mindestfläche: 200 m².

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Traditionelle Niederwaldnutzung und den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Beweidung.

f) offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

g) Lehm- und Lösswände

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

h) Schwermetallrasen

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

4. Bruch-, Sumpf-, und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder

a) Bruchwälder

Definition:

Von Schwarzerlen, Weiden, Birken, Kiefern oder Gagelsträuchern geprägte Wälder und Gebüsche auf feuchten und nassen Böden

mit mindestens 10 cm mächtigem organischem Oberboden.

Mindestfläche: 1.000 m²; soweit torfbildende Moose vorkommen: 200 m².

b) Sumpfwälder

Definition:

Von Weiden, Moorbirken, Eschen und Erlen geprägte Wälder mit hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser mit Dominanz der nassen Phase auf vorwiegend mineralischen Böden.

Mindestfläche: 1.000 m².

c) Auenwälder

Definition:

Von Weiden, Pappeln oder Erlen (Weichholzaue) oder von Eschen, Ulmen oder Stieleichen (Hartholzaue) geprägte Wälder auf zeitweilig überschwemmten, sedimentreichen oder von Druckwasser beeinflussten Böden an Fließgewässern.

Mindestfläche: 1.000 m², soweit in Wald eingebunden: 200 m².

d) Schluchtwälder

Definition:

Von Linden, Hainbuchen, Ahorn, Eschen oder Ulmen, seltener auch Rotbuchen geprägte Wälder der Schluchten und Kerbtäler.

Mindesttiefe der Schluchten und Täler: 2 Meter, Mindestlänge: 25 Meter.

e) Blockhalden- und Hangschuttwälder

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

f) subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

5. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich

a) Felsküsten

Definition:

Dem Wellenangriff ausgesetztes, von Natur aus anstehendes Festgestein mit Steilwänden, Felsschutthängen, Geröllufeln und Felswatt.

keine Mindestfläche

b) Steilküsten

Definition:

Oberhalb des Meeresstrandes oder der Uferlinie dem Wellenangriff ausgesetzte, steil ansteigende natürliche Geländestufen mit einer Höhendifferenz von mindestens 1,20 Meter einschließlich eines Streifens von 2 Meter Breite am oberen Rand. Eingeschlossen sind seeseitig auch die den Steilhängen vorgelagerten und den Küstenstreifen prägenden, natürlich festliegenden Gesteinsblockfelder bis zu einer Wassertiefe von 5 Meter unter Normal Null.

Mindestlänge: 25 Meter;

Mindesthöhe: 1,2 Meter.

c) Küstendünen

Definition:

Durch Windeinfluss gebildete Sandaufhäufungen oberhalb des Meeresstrandes der Nord- und Ostsee vegetationslos oder mit gras- oder krautartiger Vegetation, Heiden, Dünengebüschen oder Dünenwäldern einschließlich eingeschlossener, auch wasserführender Dünentäler.

Mindestfläche: 100 m².

d) Strandwälle

Definition:

Die von der Brandung im Bereich der Uferlinie aufgeworfenen Anhäufungen von Sand, Kies oder Steinen wie zum Beispiel Brandungsgeröll.

Mindestlänge: 25 Meter.

e) Strandseen

Definition:

Mit dem Meer natürlich verbundene oder vom Meer zumeist durch Strände, Strandwälle oder Dünen abgeschnittene Küstengewässer. Eingeschlossen sind auch periodisch vom Meer abgeschnittene Lagunen.

Mindestfläche: 200 m².

f) Salzwiesen im Küstenbereich

Definition:

Salzwasserbeeinflusste Grünlandflächen, Zwergstrauch- und Röhrichtbestände auf salz- oder brackwasserbeeinflussten Böden im Bereich der Meeresküsten und Flussmündungen.

Mindestfläche: 100 m²; Mindestbreite: 5 Meter Breite als Küstensaum oder Flussufer-saum.

g) Wattflächen im Küstenbereich

Definition:

Sand- und Schlickflächen, die im Küsten- und Brackwasserbereich von Nord- und Ostsee und in angrenzenden Meeresarmen, Flussunterläufen, Strandseen und Salzwiesen regelmäßig trockenfallen, im tidebeeinflussten Bereich der Nordseeküste beim niedrigsten Gezeitenniveau oder bei Windwatten der Ostseeküste bei spezifischen Windlagen.

Mindestfläche: 100 m².

h) Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände

Definition:

Bereiche des Meeresbodens der mittleren Tidehochwasserlinie im Bereich der Nordsee und der mittleren Hochwasserlinie im Bereich der Ostsee mit mehrjährigen oder in Abständen regelmäßig wiederkehrendem flächigem Vorkommen von Seegrasarten oder anderen großblättrigen Meerespflanzen.

Mindestfläche: 1.000 m².

i) Riffe

Definition:

Vom Meeresboden topographisch erkennbar aufragende Hartsubstrate natürlichen Ursprungs mit ihrem überwiegenden Flächenanteil im Sublitoral einschließlich zusammenhängender Stein- oder Blockvorkommen und biogener Hartsubstrate.

Mindestfläche: 1.000 m².

j) sublitorale Sandbänke

Definition:

Vegetationsfreie oder nur spärlich bewachsene, ständig wasserbedeckte, vorwiegend sandige Erhebungen des Meeresbodens, signifikant von tieferem Wasser umgeben.

Mindestfläche: 10.000 m².

k) artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich

Definition:

Rein- oder Grobsand- und Schillsedimente des Meeresbodens, besiedelt von einer spezifischen Gemeinschaft bestehend aus Epi- und Endobenthos sowie artenreiche Bereiche der zeitweise überfluteten Küstenstreifen, die aus Kies, Grobsand, zerriebenen Muschelschalen (Schill) und abgestorbenen Pflanzenresten oder Spülsaumvegetation bestehen; aufgenommen sind festgesetzte Häfen und Sonder-nutzungsbereiche nach § 34 LNatSchG.

Mindestfläche: 10.000 m².

- l) Boddengewässer mit Verlandungsbereichen
Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

- m) Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna
Definition:

Schlickige Flächen des küstenfernen Meeresbodens in Wassertiefen größer als 15 Meter in der deutschen Nordsee, ausgezeichnet durch das Vorkommen von Seefedern und guter Sauerstoffversorgung des Meeresbodens aufgrund einer erhöhten Dichte grabender Krebsarten.

Mindestfläche: 10.000 m².

6. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder

Definition:

Von mittel- bis hochwüchsigen, ausdauernden wildwachsenden Stauden geprägte Pflanzenbestände der Ufer stehender Gewässer und der Waldränder ohne jährliche landwirtschaftliche Nutzung.

Mindestfläche: 100 m²; 5 Meter durchschnittliche Mindestbreite bei linienhaften Vorkommen.

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme:

Gelegentliche Mahd alle zwei bis fünf Jahre.

7. natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, die Kleingewässer sind, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation

Definition:

Dauerhafte Kleingewässer bis 200 m² mit zumindest zeitweiliger Wasserführung. Bewachsene Ufer- oder Böschungszonen sind einbezogen. Kleingewässer in überwiegend technischer Befestigung oder mit Abdichtungen sowie geschlossene, erwerbsfischereiwirtschaftlich genutzte Kleingewässer, Regenwasser-Rückhaltebecken, anerkannte Feuerlöschteiche und Zierteiche sind ausgeschlossen.

Mindestfläche: 25 m²

8. Alleen

Definition:

Angelegte Pflanzungen, die Straßen oder Wege beidseitig als Baumreihe begleiten. Eine Allee ist auch dann geschützt, wenn die in ihr verlaufende Straße oder der in ihr verlaufende Weg keine Verkehrsfunktion mehr erfüllt oder zurückgebaut worden ist. Die Allee-Bäume sind üblicherweise gleichartig oder habituell ähnlich, in

gleichmäßigen Abständen, regelmäßig oder rhythmisch angeordnet. Als Allee gelten auch lückige, durch Nachpflanzung ergänzte oder mehrreihig parallel angelegte Baumreihen, sofern die charakteristischen Merkmale einer Allee nach den Sätzen 1 bis 3 erkennbar sind.

Mindestlänge: 50 Meter; mindestens zehn Bäume auf jeder Seite.

Zulässige Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahme:

Aufgrund von Alter oder Baumkrankheiten erforderlicher Umbau auch durch ungleichartige oder habituell abweichende Baumarten, soweit mittel- bis längerfristig ein Alleecharakter mit gleichartigen oder habituell ähnlichen Bäumen angestrebt bleibt.

9. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten

Definition:

Durch Wechsel im Relief abgrenzbare Hänge mit einer Neigung größer 20°, mit oder ohne Fließgewässer am Grund, die nicht technisch befestigt oder gärtnerisch gestaltet sind. Ausgenommen sind unter menschlichem Einfluss entstandene artenarme Steilhänge mit naturfernem Bewuchs wie zum Beispiel von Nitrophyten oder nicht einheimischen Arten dominierte Vegetation und artenarme Acker- und Grünlandformationen.

Mindesthöhe: 2 Meter; Mindestlänge: 25 Meter.

Zulässige Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd, Beweidung oder Waldbewirtschaftung.

10. Knicks

Definition:

An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhänger. Knicks sind auch entsprechend Satz 1 angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde. Überhänger sind im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.

keine Mindestfläche

11. arten- und strukturreiches Dauergrünland

Definition:

An Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wech-

selfeuchter Standorte einschließlich grünlandartiger Brachestadien.

Mindestfläche: 1.000 m²

Zulässige Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen:

Den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste Mahd und/oder Beweidung mit gegebenenfalls geringer Festmistdüngung: geringe mechanische Narbenpflege wie Schleppen und Striegeln; Unterhalten und Instandhalten vorhandener Gruppen.

12. Offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche

a) Offene Felsbildungen

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

b) Höhlen

Definition:

Unterirdische Hohlräume im Gestein ohne Tageslichteinfluss mit weitgehend konstanter Temperatur, Frostfreiheit und hoher Luft-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Mai 2019

Jan Philipp Albrecht

Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes
für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein und
der Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Vom 28. Mai 2019

Aufgrund des § 2 und des § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), in Verbindung mit § 4 Nummer 1 Buchstabe a der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), und aufgrund des § 20 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März

feuchtigkeit, soweit sie die für den Standort typischen Tierarten beheimaten. Von Restlicht beeinflusste Eingangsbereiche sind eingeschlossen.

Nicht einbezogen sind diejenigen Höhlen beziehungsweise Höhlenbereiche, die nicht natürlich entstanden sind, die geschlossen sind oder an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zu Außenwelt aufweisen.

keine Mindestfläche

c) Naturnahe Stollen

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

d) alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche

Eine Definition entfällt, da keine natürlichen Standorte in Schleswig-Holstein vorkommen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Artikel 1¹⁾

Die Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 15. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 515) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. Die Anlage zu § 1 (Gebührentarif mit den Gebührenstaffeln 1 bis 4) erhält folgende Fassung:

¹⁾ Ändert LVO vom 15. November 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-56

„Anlage“**(zu § 1 VermGebVO)****Gebührentarif**

Tarifstellen, Gebührenstaffeln

Tarifstelle Inhaltsübersicht

- 1 Auskünfte
- 2 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- 3 - gestrichen -
- 4 Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen
- 5 Vermessungsunterlagen für Vermessungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)
- 6 Beglaubigungen und Bescheinigungen
- 7 - gestrichen -
- 8 Grenzbescheinigungen
- 9 Unschädlichkeitszeugnisse
- 10 Teilungsvermessungen
- 11 Sonderungen
- 12 Grenzherstellungen
- 13 Einmessungen von Bauwerken
- 14 Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS®
- 15 Fortführungen des Liegenschaftskatasters
- 16 Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten

Gebührenstaffel 1 - Teilungsvermessungen

Gebührenstaffel 2 - Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebührenstaffel 3 - Grenzherstellungen

Gebührenstaffel 4 - Einmessungen von Bauwerken

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Auskünfte	
	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art und größeren Umfangs	Zeitgebühr zu Tarifstelle 16

Anmerkung:

Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die in den Unterlagen der Landesvermessung und des

Liegenschaftskatasters nachgewiesen sind und die durch Auszüge aus den Nachweisen belegt werden.

2**Auszüge aus dem Liegenschaftskataster**

2.1

Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z. B. pdf-Datei, aus der Liegenschaftskarte, wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung je Auszug im Format

- | | |
|--|-------|
| a) DIN A 4 oder DIN A 3 | 20,00 |
| b) größer DIN A 3 bis einschließlich DIN A 0 | 40,00 |

Anmerkungen:

1. Werden für das gleiche Gebiet Auszüge in verschiedenen Maßstäben beantragt, ist jeder Auszug zu 100% nach Tarifstelle 2.1 anzusetzen.
2. Mehrkosten, die durch andere von der Antragstellerin oder vom Antragsteller beantragte Sonderleistungen (z.B. besondere Ausgestaltung der Karten) entstehen, sind gesondert anzusetzen. Die Mehrkosten werden nach dem höheren Zeitaufwand (Zeitgebühr zu Tarifstelle 16) berechnet.
3. Bis zu 10 Kopien werden gebührenfrei abgegeben.

2.2

Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z. B. pdf-Datei, aus dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung)

- | | |
|--|-------|
| a) für den ersten Auszug | |
| aa) eines Flurstücksnachweises oder Flurstück- und Eigentüternachweises oder eines Grundstücksnachweises | 10,00 |
| bb) eines Bestandsnachweises | 20,00 |

	b) für jeden weiteren Auszug gemäß Buchstabe a bei gleichzeitiger Beantragung mit dem ersten Auszug	5,00	
2.3	Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z. B. pdf-Datei aus der Liegenschaftskarte, wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung, kombiniert mit digitalen Orthophotos DOP 20 je Auszug im Format DIN A 4 oder DIN A 3	29,00	
3	- gestrichen -		
4	Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen Für die Einräumung des Rechts, Auszüge aus der Liegenschaftskarte nach Tarifstellen 2.1 und 2.3 oder deren Umarbeitungen ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen	das Dreifache der Gebühren	
	a) je Seite nach Tarifstelle 2.1	zu Tarifstelle 2.1	
	b) je Seite nach Tarifstelle 2.3	zu Tarifstelle 2.3	
5	Vermessungsunterlagen für Vermessungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) Gebühr (Nutzungsrecht) für die Vermessungsunterlagen zur Ausführung von Vermessungen nach dem VermKatG (z. B. Teilungsvermessungen, Bauwerkseinmessungen, Sonderungen, Grenzerstellungen) je Auftrag	55,00	
	Anmerkungen zu Tarifstelle 5:		<ol style="list-style-type: none"> 1. In den Gebühren sind die zur Ausführung des jeweiligen Auftrages erforderlichen Auszüge aus der Liegenschaftskarte, dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung) und dem Katasterzahlenwerk, sowie Koordinaten, Beschreibungen und Übersichten der Festpunkte der Landesvermessung und die Daten des Satellitenpositionierungsdienstes (SAPOS®) enthalten. 2. Auftrag im Sinne der Tarifstelle ist jede Vermessung, die einzeln nach den Tarifstellen 10 bis 13 abgerechnet wird. 3. Werden Nutzungsarten oder Grundrissänderungen an Bauwerken aufgrund von Teilabbruch in zeitlichem Zusammenhang mit anderen Vermessungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 erfasst, fallen dafür keine zusätzlichen Gebühren nach Tarifstelle 5 an. 4. Die Grundgebühr nach Tarifstelle 5 ist für jede unter Nummer 2 genannte Vermessung, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Aufträgen bearbeitet wird, anzusetzen. 5. Eine Vermessungsstelle im Sinne des VermKatG kann Vermessungsunterlagen, die für die Einmessung eines Bauwerks angefertigt werden, für die Absteckung dieses Bauwerks verwenden, ohne dass hierfür noch einmal Gebühren berechnet werden.

<p>6. Die Gebühr nach Tarifstelle 5 wird nicht erhoben, wenn die Vermessungsstelle die Vermessungsunterlagen schon nach der Entgeltordnung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein für eine Bauwerksabsteckung erworben hat.</p>	<p>4. Wird eine Grenzbescheinigung für ein bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Bauwerk erteilt (Tarifstelle 8.2), ist für das Nutzungsrecht der Vermessungsunterlagen die Gebühr nach Tarifstelle 5 zu erheben.</p> <p>5. Sind für die Erteilung einer Grenzbescheinigung über ein bereits eingemessenes Bauwerk noch zusätzliche örtliche Vermessungsarbeiten erforderlich, werden neben der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 Zeitgebühren zu Tarifstelle 16 erhoben.</p>
<p>6 Beglaubigungen und Bescheinigungen</p> <p>6.1 Beglaubigungen von Auszügen oder Beglaubigungen von Kopien (inkl. deren Anfertigung) je Seite 3,50</p> <p>6.2 Richtigkeitsbescheinigungen von Bebauungsplänen je Bescheinigung. Mehrausfertigungen werden nicht berechnet. 55,00 zuzüglich Zeitgebühr zu Tarifstelle 16</p>	<p>9 Unschädlichkeitszeugnisse</p> <p>9.1 Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses 15 % der Gebühren (ohne Multiplikator) zu Gebührentaffel 1 (= Teilgebühr 1) zuzüglich Zeitgebühr zu Tarifstelle 16 (= Teilgebühr 2)</p>
<p>7 - gestrichen -</p> <p>8 Grenzbescheinigungen</p> <p>8.1 Im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13 55,00</p> <p>8.2 nach vorhandenen Katasterunterlagen</p> <p>8.2.1 ohne Ortsbesichtigung 140,00</p> <p>8.2.2 mit Ortsbesichtigung 230,00</p> <p>Anmerkungen zu Tarifstelle 8:</p> <p>1. Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8 sind auch eventuelle Berechnungen abgegolten, die erforderlich sind, um kontrolliert eingemessene Bauwerke mit den Eigentumsgrenzen in Verbindung zu bringen.</p> <p>2. Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2 ist die Anfertigung der Vermessungsunterlagen abgegolten.</p> <p>3. Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 sind abgegolten:</p> <p>a) die Ortsbesichtigung mit Überprüfung des Bestandes und</p> <p>b) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Ablehnung muss durch ein Zeugnis oder widerspruchsfähigen Bescheid ausgesprochen sein. Die Vorbereitung der Unterlagen, Bescheinigungen und Mitteilungen wird durch die Zeitgebühr abgegolten. Werden gleichzeitig mehrere Unschädlichkeitszeugnisse erteilt oder abgelehnt, die dasselbe Flurstück betreffen, berechnet sich die Gebühr aus dem Produkt der Teilgebühr 1 und der Wurzel der Anzahl der Unschädlichkeitszeugnisse.</p> <p>Die Kosten für erforderliche Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung) sind mit der Gebühr abgegolten.</p>

9.2	Zurückweisung aufgrund fehlender Voraussetzungen	Zeitgebühr zu Tarifstelle 16			
	<p>Anmerkung: Diese Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn kein Zeugnis oder widerspruchsfähiger Bescheid erteilt wird und die Arbeiten einen Zeitaufwand von mehr als einer Arbeitsviertelstunde erfordern.</p>				<p>Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind. Die Herstellung und gegebenenfalls Abmarkung benachbarter Grenzpunkte, zwischen die neue Grenzen eingebunden werden, gehört zum Umfang der Vermessungsleistungen nach Gebührenstaffel 1 und wird nicht zusätzlich nach Tarifstelle 12 abgerechnet.</p>
10 Teilungsvermessungen					
10.1	Teilungsvermessungen (Mindestumfang), ausgenommen Vermessungen lang gestreckter Anlagen (Tarifstelle 10.2)	Gebührenstaffel 1			
10.1.1	für jeden zusätzlich auf Antrag am Trennstück hergestellten Grenzpunkt	60,00			
	<p>Anmerkungen zu Tarifstelle 10.1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendes Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Liniennetz oder Punktfeld benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Dies kann auch noch gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, zwischen den zu vermessenden Grundstücken liegen. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden. 2. Die Gebühr beinhaltet die Herstellung derjenigen Grenzpunkte, die zur Festlegung und Abmarkung der neuen Grenzen und zur sachgerechten 				<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1 wird für jeden weiteren Grenzpunkt am Trennstück angesetzt, der auf Antrag zusätzlich hergestellt wird. 4. Die Zurückstellung der Abmarkung von neuen Grenzpunkten, z. B. wegen Gefährdung der Abmarkungen aufgrund noch durchzuführender Tiefbauarbeiten, führt nicht zu einer Reduktion der Gebühren nach Gebührenstaffel 1. Nach Wegfall der Hinderungsgründe soll die Abmarkung nachgeholt werden. Dies ist von der Vermessungsstelle in geeigneter Weise sicher zu stellen. 5. Durch die Nachholung der örtlichen Abmarkung entstehen, mit Ausnahme von Tarifstelle 14.3 und 15.3, keine zusätzlichen Gebühren. Die Gebühren sind bereits mit der Gebührenstaffel 1 abgegolten.
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Gebühr beinhaltet die Herstellung derjenigen Grenzpunkte, die zur Festlegung und Abmarkung der neuen Grenzen und zur sachgerechten 		10.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen (mehr als 100 Meter zu vermessende Achslänge)	Gebührenstaffel 2
				<p>Anmerkung: Lang gestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Wege aller Art, Straßen, Gewässer, Deiche, Bahnkörper und dergleichen, wenn die Vermessungen nicht in Verbindung mit Bauplatz-, Siedlungs- oder ähnlichen Teilungsvermessungen ausgeführt werden.</p>	

Anmerkungen zu den
Tarifstellen 10.1 und 10.2:

1. Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - a) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
 - b) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial,
 - c) der Grenztermin,
 - d) die Anfertigung der Vermessungsschriften,
 - e) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen und
 - f) die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist.
2. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:
 - a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5,
 - b) die Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS® nach Tarifstelle 14 und
 - c) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 15.
3. Eine verpflichtende Auflösung von räumlich getrennt liegenden Flurstücksflächen (Überhakenflurstücke) aufgrund von Vorschriften darf nicht zu einer Erhöhung der Gebühren führen.

11 Sonderungen

Flurstückszerlegung durch
Sonderung nach dem
Katasternachweis 35 % der
Gebühren
zu Gebüh-
renstaffel 1

Anmerkungen:

1. Mit der Gebühr sind abgegolten:
 - a) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
 - b) gegebenenfalls Ortsbesichtigung und Grenztermin und die Anfertigung der Vermessungsschriften,
 - c) die Anfertigung der Vermessungsschriften.
2. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:
 - a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5,
 - b) die Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS® nach Tarifstelle 14.1 und
 - c) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 15.1.

12 Grenzherstellungen

- 12.1 Grenzherstellungen und Abmarkungen, die nicht im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10) stehen Gebühren-
staffel 3
- 12.2 Nachträgliche Abmarkung von Teilungsvermessungen, die wegen bestehender Hinderungsgründe (z. B. spätere Erschließung der Grundstücke) ohne Abmarkung in das Liegenschaftskataster übernommen wurden und für die nach Tarifstelle 10.1 der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden in der bis zum 29. Februar 2008 geltenden Fassung, reduzierte Gebühren berechnet Zeitgebühr
zu Tarif-
stelle 16

worden sind und die Abmarkung erst nach dem 31. August 2008 abgeschlossen wurde.

12.3 Grenzherstellungen und Abmarkungen im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10.1) 70 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 3

Anmerkung:
 Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vermessungsarbeiten in einem geschlossenen Arbeitsgang durchgeführt werden und wenn für die Vermessungen das gleiche Liniennetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Dies kann auch noch dann gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, dazwischen liegen.

12.4 Abmarkungen, die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Katasterneumessung (z. B. Flurbereinigungsverfahren) stehen, je Grenzpunkt 120,00

Anmerkungen zu Tarifstelle 12:

1. Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - a) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
 - b) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial,
 - c) der Grenztermin,
 - d) die Anfertigung der Vermessungsschriften und
 - e) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.

2. Die Gebühr wird für jeden Grenzpunkt berechnet, der auftragsgemäß überprüft werden musste oder dessen Herstellung mit oder ohne Abmarkung auftragsgemäß vorgenommen worden ist. Zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages mitüberprüfte Grenzpunkte zählen nicht mit.
3. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:
 - a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5,
 - b) die Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS® nach Tarifstelle 14.3 und
 - c) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 15.3.

13 Einmessungen von Bauwerken

Vermessungsgebühren für die Einmessung von Bauwerken (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) und Einmessung von Grundrissänderungen an Bauwerken Gebührenstaffel 4

Anmerkungen zu Tarifstelle 13:

1. Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - a) die Anfertigung der Vermessungsunterlagen und die Ausführung der Vermessung,
 - b) die häuslichen Kartier- und Berechnungsarbeiten,
 - c) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen,
 - d) die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist, und

- e) die Anfertigung der Vermessungsschriften.
2. Bei der Einmessung von Doppel-/Reihenhäusern, Doppel-/Mehrfachgaragen etc., wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt werden, ist die Gebühr je Hälfte oder Scheibe anzusetzen.
3. Bei der Einmessung eines Carports, der sich einzeln als Stellfläche für mehr als zwei Kraftfahrzeuge eignet, ist der Wert des Carports anzusetzen. Bei der Einmessung von Carports, die sich in baulicher Einheit mit anderen Carports als Stellfläche für mehr als zwei Kraftfahrzeuge eignen, ist der Gesamtwert der baulichen Einheit anzusetzen, auch wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt wird.
4. Werden mehrere Hauptbauwerke auf einem Flurstück gleichzeitig eingemessen, werden die Gebühren für die Hauptbauwerke nach dem Wert für jedes einzelne Bauwerk berechnet. Nebengebäude wie Garagen, Carports, Schuppen etc. bilden mit dem jeweiligen Hauptbauwerk eine Einheit, deren Gesamtwert anzusetzen ist. Werden auf einem Flurstück mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenem/n Hauptbauwerk/en mehrere Nebengebäude gleichzeitig eingemessen, ist deren Gesamtwert je dazugehörigem Hauptgebäude anzusetzen.
5. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:
- a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5,
- b) die Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS® nach Tarifstelle 14.4 und
- c) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 15.4.
- 14 Datenaufbereitung zur Abgabe von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS®**
Gebühr für die Erzeugung von vollständigen Erhebungsdaten für ALKIS®
- 14.1 Teilungsvermessungen und Sonderungen 6% der Gebühren zu Gebührentaffel 1
- 14.2 Vermessungen lang gestreckter Anlagen für jedes Trennstück 50,00
- Anmerkungen:
Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese auftragsgemäß oder aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z. B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.
- 14.3 Grenzherstellungen nach Tarifstelle 12 und für nachträgliche Abmarkungen von Teilungsvermessungen nach Tarifstelle 10.1, die bereits in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind,
- a) bis 3 Punkte 45,00
- b) 4 bis 10 Punkte 90,00
- c) ab 11 Punkte 135,00
- Anmerkung:
Für die Anzahl der abzurechnenden Punkte sind im Zweifelsfall die Angaben im Grenzprotokoll entscheidend.

14.4	Bauwerkseinmessungen	8 % der Gebühren zu Gebüh- renstaffel 4	Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 15 erfasst sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle 16 anzusetzen.
15	Fortführungen des Liegen- schaftskatasters		
	Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für		
15.1	Teilungsvermessungen und Sonderungen	7 % der Gebühren zu Gebüh- renstaffel 1	16.1 Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene Arbeits- halbstunde werden Gebühren gemäß § 6 der Verwaltungs- gebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), je zur Hälfte veranschlagt.
15.2	Vermessungen lang ge- streckter Anlagen für jedes Trennstück	58,00	Messgehilfinnen oder Messgehilfen oder entspre- chend ein-gesetzte Hilfs- kräfte entsprechen der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt.
	Anmerkungen: Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erho- ben, auch wenn diese auftragungsgemäß oder aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Ver- messung einbezogen worden sind. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z. B. Wasser- lauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.		16.2 Für den Einsatz von Kraft- fahrzeugen je Kilometer
			0,80 mindes- tens 18,00 je Einsatztag
15.3	Grenzherstellungen nach Tarifstelle 12 und für nach- trägliche Abmarkungen von Teilungsvermessungen nach Tarifstelle 10.1, die bereits in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind,		Anmerkung zu Tarifstelle 16.2: Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodäti- schen Instrumenten, Ar- beitsgeräten und Vermar- kungsmaterial abgegolten. Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Aufträge ohne zwischenzeit- liche Rückkehr zur Dienst- stelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.
	a) bis 3 Punkte	52,00	
	b) 4 bis 10 Punkte	105,00	
	c) ab 11 Punkte	160,00	
	Anmerkung: Für die Anzahl der abzurech- nenden Punkte sind im Zweifelsfall die Angaben im Grenzprotokoll entscheidend.		Anmerkung zu Tarifstelle 16: Diese Tarifstelle gilt z. B. für folgende Amtshandlungen: Erteilung von Bescheinigun- gen, soweit im Gebührentarif nichts anderes vorgesehen ist, Sicherung und Verlegung von Vermessungspunkten, ausgenommen im Trigonome- trischen Festpunktfeld und im Nivellementpunktfeld oder bei Arbeiten, die im unmittelba- ren Zusammenhang mit
15.4	Bauwerkseinmessungen	9 % der Gebühren zu Gebüh- renstaffel 4	
16	Gebühren nach dem Zeitauf- wand (Zeitgebühren), andere Arbeiten		

Arbeiten nach den Tarifstellen 10, 11 und 12 erledigt werden, Vermessungen, die unabhängig von Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 auszuführen sind, eventuell erbrachte Mehrleistungen aufgrund der Änderung von Aufträgen nach Tarifstelle 10 bis 15 während der Bearbeitung.

Gebührenstaffel 1
Teilungsvermessungen

Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m²

Vermessungsfläche bis einschließlich	bis 10 Euro	bis 50 Euro	bis 150 Euro	bis 250 Euro	über 250 Euro
m ²	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
25	500	650	770	845	925
100	640	820	970	1.060	1.160
300	780	1.002	1.175	1.265	1.360
500	960	1.210	1.415	1.490	1.565
1.000	1.210	1.525	1.780	1.905	2.040
2.500	1.515	1.915	2.270	2.360	2.450
5.000	1.845	2.280	2.720	2.810	2.905
10.000	2.250	2.865	3.375	3.475	3.580
25.000	2.670	3.400	4.045	4.185	4.325
50.000	3.150	4.080	4.885	5.065	5.250
100.000	3.692	4.865	5.885	6.080	6.285
je weitere volle oder angefangene 100.000	zusätzlich 465	zusätzlich 655	zusätzlich 755	zusätzlich 795	zusätzlich 820

Werden die Flächen von mehr als einem Flurstück berechnet, ergibt sich die Gebühr durch Vervielfältigung der vorstehenden Gebühr mit nachfolgendem Multiplikator:

Anzahl der zu berechnenden

Trennstücksflächen	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Multiplikator	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9

Kommen mehr als 10 Trennstücksflächen in Betracht, ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

$$M = 1,9 + \frac{(n-10)}{15}$$

Der Multiplikator ist auf 2 Stellen nach dem Komma zu errechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen:

- Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln:
mittlerer Bodenwert = $\frac{\text{Gesamtwert der Vermessungsfläche}}{\text{Vermessungsfläche}}$
- Die Vermessungsfläche wird gebildet aus der Summe der neu entstehenden Teilflächen (Trennstücke), deren Entstehung beantragt oder an deren Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Reststück(e) ist/sind die nach Ausscheiden des Trennstücks/der Trennstücke verbleibende/n Teilfläche/n des ursprünglichen Flurstücks.
- Der Multiplikator richtet sich nach der Anzahl der Trennstücke, deren Flächen zu berechnen sind. Reststücksflächenberechnungen bleiben dabei unberücksichtigt. Dies gilt auch für Flächenberechnungen, wenn wegen zu geringer Größe der Flächen von der Bildung von Flurstücken abgesehen wurde.
- Werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zerlegung kleinere Trennstücke aufgrund einer Regulierung der Grenzen gebildet, ist die Gebühr nach dieser Gebührenstaffel wie bei einer getrennten Antragstellung zu ermitteln, wenn dadurch niedrigere Gebühren anfallen als für einen Gesamtauftrag.
- Werden im Zuge von Teilungsvermessungen Flurstücke verschmolzen, darf dies nicht zur Erhöhung der Gebühren führen.

Gebührenstaffel 2

Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebühr = Grundgebühr + Teilgebühr nach Grenzlängen + Teilgebühr je Trennstück

Kategorie

	I Straßen mit mehr als drei Fahrspuren Bundeswasserstraßen Gewässer 1. Ordnung	II übrige Straßen und Wege (soweit nicht I oder III) übrige Gewässer mit über 4 m durchschnittliche Wasserbreite sonstige lang gestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittliche Breite	III land- u. forstwirtschaftliche Wege und Straßen Anlieger-, Rad- und Wanderwege übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittliche Wasserbreite sonstige lang gestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittliche Breite
Grundgebühr je volle oder angefangene 0,5 km Achslänge	655 Euro	520 Euro	330 Euro
Teilgebühr nach Grenzlängen je angefangene 10 m Grenzlänge	65 Euro	60 Euro	55 Euro
bei beidseitiger Vermessung gehen die Grenzlängen der 2. Seite ein zu	80%	70%	60%
Teilgebühr je Trennstück	325 Euro	295 Euro	270 Euro

Anmerkungen:

1. Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes durch Zerlegung neu gebildete Flurstück, dessen Entstehung beantragt oder an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z. B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.
2. Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende lang gestreckte Anlagen gleichzeitig vermessen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Die zweite und jede weitere Grenze werden als beidseitige Grenzlängen angesetzt. Bei unterschiedlichen Kategorien sind die Grundgebühr sowie die erste und zweite Grenzlänge nach der höheren Kategorie abzurechnen, jede weitere Grenzlänge nach der entsprechenden Kategorie.
3. Wird eine bestehende Straße durch einen Rad- oder Wanderweg verbreitert, ist die Kategorie III anzusetzen.
4. Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die lang gestreckte Anlage abgrenzenden neuen und auftragsgemäß hergestellten alten Flurstücksgrenzen.

**Gebührenstaffel 3
Grenzerstellungen**

Gebühr = (Grundgebühr + Punktgebühr) x Bodenwertfaktor

Anzahl der Grenzpunkte

	1 bis 3	4 bis 10	über 10
Grundgebühr	530 Euro	635 Euro	755 Euro
Punktgebühr je Grenzpunkt	130 Euro	95 Euro	85 Euro
Bodenwertfaktor	bis 10 Euro/m ² 0,9		
	10,01 Euro/m ² bis 150 Euro/m ² 1,0		
	150,01 Euro/m ² bis 250 Euro/m ² 1,1		
	über 250 Euro/m ² 1,2		

**Gebührenstaffel 4
Einmessungen von Bauwerken**

Wert des Bauwerks Euro	Gebühr für die Einmessung von Bauwerken Euro
1	2
bis einschließlich 25.000	230
50.000	375
300.000	645
750.000	1.185
1.250.000	1.590
2.000.000	2.120
über 2,0 Mio.	1,5 x √Wert des Bauwerks

Artikel 2²⁾

Die Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 15. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 535) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „Tarifstellen 2, 6, 8 und 10 bis 13“ durch die Angabe „Tarifstellen 2, 6, 8 und 10 bis 14“ ersetzt; nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 515)“ werden ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 151)“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Entgelte in Höhe der Gebühren nach § 6 Absatz 2 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 57); die Entgelte für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten werden je volle

oder angefangene Arbeitshalbstunde erhoben; dabei entsprechen:

- a) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder Beschäftigte mit entsprechender Befähigung der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt,
 - b) vermessungstechnische Fachkräfte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt,
 - c) sonstige Beschäftigte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt,
 - d) von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren gestellte Messgehilfinnen oder Messgehilfen oder entsprechend eingesetzte Hilfskräfte der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt,“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelung,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel 28. Mai 2019

Hans-Joachim Grote
Minister

für Inneres, ländliche Räume und Integration

²⁾ Ändert LVO vom 15. November 2017, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2019-8-7

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die elektronische Aktenführung in der Justiz*)
Vom 29. Mai 2019**

Aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, zuletzt ber. 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 35 Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 861),
2. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli

2017 (BGBl. I S. 2780), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 10 Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720),

3. § 46e Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720),
4. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 31a

*) Ändert LVO vom 11. März 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-10

- Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720),
5. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 28b Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720),
 6. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; zuletzt ber. 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 1151), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 9a Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720),
 7. § 32 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 und Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 28a Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720),
 8. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, § 135 Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 und 4 Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) und § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), in Verbindung mit § 1 Nummer 13 und 14 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720)

verordnet das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz vom 11. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 61) wird nach dem Eintrag „Arbeitsgericht Kiel“ wie folgt ergänzt:

Arbeitsgericht Neumünster	Alle Verfahren außer	1. Juli 2019
	– Verfahren vor dem Güterichter gemäß § 54 Absatz 6 ArbGG	

- Mahnverfahren gemäß § 46a ArbGG
- Verfahren gemäß § 108 Absatz 3 ArbGG (niedergelegte Schiedssprüche sowie entsprechend vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche gemäß § 107 ArbGG)
- Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Arbeitsgericht Neumünster

Arbeitsgericht Elmshorn	Alle Verfahren außer	19. August 2019
----------------------------	-------------------------	--------------------

- Verfahren vor dem Güterichter gemäß § 54 Absatz 6 ArbGG
- Mahnverfahren gemäß § 46a ArbGG
- Verfahren gemäß § 108 Absatz 3 ArbGG (niedergelegte Schiedssprüche sowie entsprechend vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche gemäß § 107 ArbGG)
- Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Arbeitsgericht Elmshorn

Arbeitsgericht Lübeck	Alle Verfahren außer	9. September 2019
--------------------------	-------------------------	----------------------

- Verfahren vor dem Güterichter gemäß § 54 Absatz 6 ArbGG
- Mahnverfahren gemäß § 46a ArbGG

	<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren gemäß § 108 Absatz 3 ArbGG (niedergelegte Schiedssprüche sowie entsprechend vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche gemäß § 107 ArbGG) – Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Arbeitsgericht Lübeck 		<ul style="list-style-type: none"> – Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Arbeitsgericht Flensburg 		
Arbeitsgericht Flensburg	Alle Verfahren außer	30. September 2019	Landesarbeitsgericht	Alle Verfahren außer	4. November 2019
	<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren vor dem Güterichter gemäß § 54 Absatz 6 ArbGG – Mahnverfahren gemäß § 46a ArbGG – Verfahren gemäß § 108 Absatz 3 ArbGG (niedergelegte Schiedssprüche sowie entsprechend vor einem Schiedsgericht geschlossene Vergleiche gemäß § 107 ArbGG) 			<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren vor dem Güterichter gemäß § 54 Absatz 6 in Verbindung mit § 64 Absatz 7 ArbGG – Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigenen Vorgang am Landesarbeitsgericht – Verfahren gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit §§ 198 ff. GVG (Entschädigungsklagen wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens) – Verfahren gemäß § 97 Absatz 2a ArbGG (Entscheidung über die Tariffähigkeit oder Tarifizuständigkeit einer Vereinigung) 	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Mai 2019

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung
der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung*)
Vom 29. Mai 2019**

Aufgrund

des § 155 Absatz 2 in Verbindung mit 3 der Gewerbeordnung und mit § 2 Absatz 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung vom 19. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Mai 2019

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

*) Ändert LVO vom 19. Januar 1988, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-173

**Landesverordnung
über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB IX-Schiedsstellenverordnung - SGB IX-SchVO)**

Vom 3. Juni 2019

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 865-9-0-3

Aufgrund des § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bildung der Schiedsstelle

(1) Für das Land Schleswig-Holstein wird eine Schiedsstelle nach § 133 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016), gebildet.

(2) Das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium (Ministerium) ist zuständige Landesbehörde nach § 133 Absatz 3 Satz 6 SGB IX. Es führt die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle.

(3) Das Landesamt für soziale Dienste führt die Geschäfte der Schiedsstelle. Die beteiligten Organisationen im Sinne des § 4 Absatz 2 können einvernehmlich und mit Zustimmung des Ministeriums entscheiden, dass die Geschäfte der Schiedsstelle abweichend von Satz 1 künftig von einer der beteiligten Organisationen geführt werden. Die Mitarbei-

§ 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:
In der Gliederungsnummer 3.6.1 wird die Angabe „§ 34 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 34 a“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

terinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

(4) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Bezeichnung und Aufgaben

(1) Die Schiedsstelle führt die Bezeichnung „Schiedsstelle für Angelegenheiten der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet in den ihr nach dem SGB IX zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 3

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Leistungserbringer und fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe (Mitglieder der Schiedsstelle).

(2) Die oder der Vorsitzende hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder haben jeweils mindestens zwei und höchstens drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter hat

bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem oder für einen Leistungserbringer oder Träger der Eingliederungshilfe tätig sein. Sie oder er soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 4

Bestellung der Mitglieder

(1) Zur Bestellung der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle können die beteiligten Organisationen gemeinsame Vereinbarungen über ein Vorschlagsrecht treffen. Sie können auch vereinbaren, während einer Amtsperiode Vorsitz und Stellvertretung zu wechseln. Kommt eine Einigung nicht zustande werden sie vom Ministerium durch Los bestimmt. Ist die oder der Vorsitzende durch Los zu bestimmen, werden bei der Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten Vorschläge der beteiligten Organisationen berücksichtigt. Die Anzahl der Lose der Kandidatinnen und Kandidaten der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe ist gleich. Das Losverfahren wird in Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Organisationen durchgeführt.

(2) Beteiligte Organisationen im Sinne des Absatzes 1 sind Vereinigungen der freigemeinnützigen oder privatgewerblichen Leistungserbringer sowie die Träger der Eingliederungshilfe, vertreten durch die kommunalen Landesverbände und das Ministerium.

(3) Für die Leistungserbringer sind vier Vertreterinnen oder Vertreter von den in Schleswig-Holstein tätigen Vereinigungen der freigemeinnützigen Leistungserbringer und eine Vertreterin oder ein Vertreter von den in Schleswig-Holstein tätigen Vereinigungen der privatgewerblichen Leistungserbringer zu bestellen. Die Vereinigungen der Leistungserbringer beachten die Trägervielfalt.

(4) Für die Träger der Eingliederungshilfe werden vier Vertreterinnen oder Vertreter vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städtetag Schleswig-Holstein und eine Vertreterin oder ein Vertreter vom Ministerium bestellt.

(5) Sind Vertreterinnen oder Vertreter nach § 133 Absatz 3 Satz 6 SGB IX zu bestellen, gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestellung der Mitglieder wird mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betroffenen zur Amtsübernahme wirksam. Die Geschäftsstelle ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen.

(7) Die oder der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder nach der Bestellung zu gewissenhafter Tätigkeit und zur Verschwiegenheit. Dabei ist auf die

strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Die Organisationen der Mitglieder der Schiedsstelle haben die von ihnen beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Schiedsstelle zu verpflichten. Zudem haben sie in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken.

(8) Bei der Bestellung der Mitglieder sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 5

Amtsdauer, Amtsperiode

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre (Amtsperiode).

(2) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger gemäß Absatz 3 oder ihrer erneuten Bestellung geschäftsführend im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellt (Nachfolgerin oder Nachfolger).

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

§ 6

Abberufung, Amtsniederlegung

(1) Die beteiligten Organisationen können gemeinsam die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus wichtigem Grund abberufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann das Ministerium die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf Antrag einer der beteiligten Organisationen aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 und 2 ist gegeben, wenn die oder der Vorsitzende in grober Weise gegen ihre oder seine Amtspflichten verstoßen hat oder Tatsachen vorliegen, aufgrund derer einer beteiligten Organisation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Fortdauer der Bestellung des betroffenen Mitglieds bis zum Ablauf der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist zu begründen. Die Sätze 1 bis 4 finden für die Abberufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entsprechende Anwendung.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben. Wurde ein abberufenes Mitglied der Schiedsstelle vom Ministerium bestellt, wird die Abberufung erst mit der Bestellung eines neuen Mitglieds wirksam.

(3) Die oder der Betroffene ist vor der Abberufung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 von den beteiligten

Organisationen, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 von der entsendenden Organisation anzuhören. Im Falle einer Abberufung nach Absatz 1 Satz 2 sind von Amts wegen neben der oder dem Betroffenen alle beteiligten Organisationen anzuhören.

(4) Die Abberufung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle ist darüber schriftlich zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder der Schiedsstelle oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können aus begründetem Anlass, der glaubhaft zu machen ist, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(6) Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen von der Abberufung oder der Amtniederlegung.

§ 7

Amtsführung, Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder oder die stellvertretenden Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedsstelle teilzunehmen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Verhinderung sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die oder der an seiner Stelle an der Sitzung der Schiedsstelle teilnimmt, der Geschäftsstelle mitteilen. Das verhinderte Mitglied händigt dem stellvertretenden Mitglied bereits von der Geschäftsstelle erhaltene Verfahrensunterlagen in eigener Verantwortung unverzüglich aus.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihres Amtes über die ihnen bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen an Dritte weiterzugeben.

§ 8

Einleitung des Schiedsverfahrens, Antrag

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem von einer Vertragspartei bei der Geschäftsstelle schriftlich gestellten Antrag.

(2) Es kann ein Antrag gestellt werden über

1. die Gegenstände nach § 125 SGB IX, über die eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, zu entscheiden oder
2. die Höhe des Kürzungsbetrages zu entscheiden.

(3) Der Antrag ist in zwölfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag hat die Vertragsparteien und die Gegenstände, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist, zu bezeichnen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Sachverhalt, die streitige geforderte Vergü-

tung, das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen sowie die Begründung für die von ihr oder ihm vertretene Auffassung zu den streitigen Gegenständen darzulegen. Die von den Vertragsparteien in den Verhandlungen vorgelegten Nachweise und sonstigen Unterlagen sind beizufügen.

§ 9

Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

(1) Die Geschäftsstelle fordert die andere Vertragspartei auf, innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist zum Antrag nach § 8 Stellung zu nehmen.

(2) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind. Zur Verfahrensbeschleunigung sollen die Vertragsparteien der Schiedsstelle Unterlagen nach Satz 1 und § 8 Absatz 3 rechtzeitig, spätestens fünf Arbeitstage vor der mündlichen Verhandlung, vorlegen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann einen unzulässigen Antrag nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann zum Zwecke der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Einzelfall Erörterungstermine mit den Vertragsparteien durchführen.

(5) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Termin und Gegenstand der Sitzung der Schiedsstelle fest. Die übrigen Schiedsstellenmitglieder sind hiervon drei Wochen vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Die Geschäftsstelle lädt die Vertragsparteien und die Schiedsstellenmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu den Sitzungen. Die Ladung der Schiedsstellenmitglieder enthält die Tagesordnung. Dieser Ladung sind die Unterlagen, die die Vertragsparteien eingereicht haben, beizufügen. Die Ladungsfrist kann von der oder dem Vorsitzenden bis auf fünf Tage verkürzt werden, wenn beide Vertragsparteien eingewilligt haben.

§ 10

Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung wird von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden kann mit Rede-, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Schiedsstelle und die oder der Vorsitzende wirken in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Vertragsparteien hin.

(3) In Abwesenheit der Vertragsparteien kann verhandelt und entschieden werden, wenn sie auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder in der Ladung darauf hingewiesen wurden, dass bei ihrem Ausbleiben ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

(4) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Zuhörerinnen und Zuhörer können auf Beschluss zugelassen werden.

(5) Sachverständige und Zeuginnen und Zeugen können auf Beschluss in der mündlichen Verhandlung hinzugezogen werden.

(6) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle, der erschienenen Vertragsparteien und deren Vertreterinnen oder Vertreter, der erschienenen Interessenvertretung nach § 14 sowie der erschienenen Sachverständigen und Zeuginnen und Zeugen,
3. den Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Sachverständigen und Zeugen und
5. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Anlagen, auf die in der Verhandlungsniederschrift hingewiesen wird, sind Gegenstand der Niederschrift.

(7) Die Schiedsstelle kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, Nebenentscheidungen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung zu treffen.

(8) Ist die Sache nach Abschluss des Termins zur mündlichen Verhandlung nicht entscheidungsreif, entscheidet die Schiedsstelle über den weiteren Fortgang des Verfahrens.

§ 11

Entscheidung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Schiedsstelle entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung aufgrund der mündlichen Verhandlung durch Beschluss. Die Frist nach Satz 1 kann im Falle des § 10 Absatz 7 oder mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers verlängert werden.

(2) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens je drei Vertreterinnen oder Vertreter der Leistungserbringer und der Träger der Eingliederungshilfe anwesend sind.

(3) Die Schiedsstelle berät und entscheidet in Abwesenheit der Vertragsparteien über die streitigen Gegenstände. Entschieden wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Beschluss ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Er ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vertragsparteien zuzustellen.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erhält Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften. Für die sonstigen baren Auslagen und den Zeitaufwand erhält sie oder er Fallpauschale in Höhe von 300 Euro. Die Fallpauschale ermäßigt sich bei Antragsrücknahme oder sonstiger Erledigung, soweit die oder der Vorsitzende sich in der Sache noch nicht damit befasst hat, auf die Hälfte.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige bare Auslagen und Zeitaufwand von den Organisationen, die sie bestellt haben oder für die sie in Fällen des § 4 Absatz 5 bestellt worden sind, nach deren Regelungen.

(3) Sachverständige und von der Schiedsstelle hinzugezogene Zeugen erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222).

(4) Entschädigungen nach Absatz 1 und 3 werden auf Antrag von der Geschäftsstelle festgesetzt.

§ 13

Gebühren, Kosten der Schiedsstelle

(1) Für das Verfahren bei der Schiedsstelle wird von der Geschäftsstelle eine Gebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, bevor er der anderen Vertragspartei nach § 9 Absatz 1 zugeleitet worden ist. Erledigt sich das Schiedsstellenverfahren ohne Entscheidung nach § 11 Absatz 1 Satz 1, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, im Falle 1. der Antragsrücknahme die Antragstellerin oder der Antragsteller,

2. einer sonstigen Erledigung die Vertragspartei, die die Kosten übernommen oder soweit sie für die Erledigung Anlass gegeben hat.

Wenn eine Vertragspartei teilweise obsiegt oder teilweise unterliegt, ist die Gebühr verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Gebühren richten sich nach der Bedeutung, der Schwierigkeit sowie dem Aufwand des Verfahrens. Der Gebührenrahmen beträgt 500,00 Euro bis 10.000,00 Euro.

(4) Die Schiedsstelle, im Falle des § 9 Absatz 3 die oder der Vorsitzende, setzt die Gebühren nach Ermessen fest und stellt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nach Absatz 2 fest.

(5) Die durch Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe je zur Hälfte. Übersteigen die Gebühreneinnahmen die Kosten, werden die überschießenden Beträge im Folgejahr verrechnet.

(6) Die Geschäftsstelle legt jährlich bis Ende des zweiten Quartals im Folgejahr eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Schiedsstelle und über die Kosten der Geschäftsstelle des Vorjahres vor.

(7) Auf Grundlage der Aufstellung nach Absatz 6 treffen die beteiligten Organisationen eine Vereinbarung mit dem Landesamt für soziale Dienste, im Falle einer Vereinbarung über die Führung der Geschäfte der Schiedsstelle gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 mit der die Geschäfte führenden Organisation, über die von ihnen nach Absatz 5 zu tragenden Kosten. Kommt keine Vereinbarung zustande, regelt das Ministerium die Kostenverteilung auf Grundlage eines Vorschlags der oder des Vorsitzenden.

(8) Der Geschäftsstelle obliegt das Abrechnungswesen mit den beteiligten Organisationen.

§ 14

Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

(1) Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Schiedsverfahren wird vom Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Absatz 2 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes in der Fassung vom

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Juni 2019

Daniel Günther
Ministerpräsident

18. November 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 76), bestimmt.

(2) Der Landesbeirat nach Absatz 1 benennt dafür eine Hauptvertreterin oder einen Hauptvertreter und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Zu jeder Benennung muss der Geschäftsstelle eine schriftliche Einverständniserklärung der benannten Person vorgelegt werden. Sie werden auf vier Jahre bestellt. § 5 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. Für die Abberufung und Amtsniederlegung gilt § 6 Absatz 2 bis 6 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt § 3 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Hauptvertreterin oder der Hauptvertreter ist entsprechend § 9 Absatz 5 Satz 1 bis 4 und 6 zu laden. Ist eine Hauptvertreterin oder ein Hauptvertreter an der Teilnahme an der Sitzung der Schiedsstelle verhindert, soll sie oder er nach Bekanntgabe des Sitzungstermins seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter über die Sitzung informieren und seine Verhinderung der Geschäftsstelle mitteilen. Die Hauptvertreterin oder der Hauptvertreter kann sich von einer Assistentkraft begleiten lassen. Die Hauptvertreterin oder der Hauptvertreter kann verlangen, Einsicht in die vollständigen von den Parteien eingereichten Unterlagen zu nehmen.

(4) Die Interessenvertretung hat in der Sitzung der Schiedsstelle eine beratende Funktion. Der wesentliche Inhalt ihrer Äußerungen ist in die Niederschrift nach § 10 Absatz 6 aufzunehmen.

(5) Die Hauptvertreterin oder der Hauptvertreter und die sie oder ihn begleitende Assistentkraft haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. § 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Hauptvertreterin oder der Hauptvertreter erhält Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)
Vom 3. Juni 2019**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 2.3.6 wird das Wort „Fachen“ durch das Wort „Farben“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 11.4.1.1 wird das Wort „erteilen“ durch das Wort „erteilten“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 11.6.3 werden die Worte „nach -3 34“ durch die Worte „nach § 34“ ersetzt.
4. In den Anmerkungen zu Tarifstelle 15.14.1 wird die Angabe „3.“ gestrichen.
5. In der Tarifstelle 16.1.1 wird die Angabe „Schl.-H. S. 493.“ gestrichen.
6. Die Tarifstelle 19.2 (einschließlich der Tarifstellen 19.2.1 bis 19.2.6) wird gestrichen.
7. Die Tarifstelle 19.3.1.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „10“ wird durch die Angabe „15“ ersetzt.

b) Nach Buchstabe f wird folgender neuer Buchstabe g eingefügt:

„g) Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 (ABl. L 200 S. 1) (EU-Apostillen-Verordnung) und § 1119 der Zivilprozessordnung für die Verwendung einer Personenstandsurkunde im Ausland“

8. Die Tarifstelle 19.3.1.2 wird aufgehoben.

9. Die „Anmerkung zu Tarifstelle 19.3.1.1 und 19.3.1.2“ wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „und 19.3.1.2“ gestrichen.

b) In Nummer 1 wird das Wort „vor“ durch das Wort „von“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird das Wort „fünf“ durch die Angabe „7,50“ ersetzt.

10. Die Tarifstelle 19.3.1.3 wird zu Tarifstelle 19.3.1.2.

11. In der Tarifstelle 19.3.2.5 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

12. In der Tarifstelle 19.3.3.3 wird die Angabe „3“ vor dem Wort „Beurkundung“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Juni 2019

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS. Schl.-H. Gl.Nr. 2013-2-58

**Landesverordnung
über die Anwendung von Vorschriften nach § 34
des Produktsicherheitsgesetzes im bauaufsichtlichen Bereich**

Vom 4. Juni 2019

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-18

Aufgrund des § 83 Absatz 6 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Für überwachungsbedürftige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584), die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Ge-

fahrenbereich auch keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die Abschnitte 1 bis 3 und 5 der BetrSichV entsprechend. § 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), findet auf diese Anlagen und Einrichtungen Anwendung.

§ 2

Erlaubnisse nach der Betriebssicherheitsverordnung umfassen Baugenehmigungen oder Zustimmungen nach § 62 oder § 77 der Landesbauordnung sowie Abweichungen nach § 71 der Landesbauordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juni 2019

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

**Landesverordnung
zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO)**

Vom 4. Juni 2019

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 233-5-4

Aufgrund der § 8 Absatz 3 und § 17 des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG) vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), und aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

**Abschnitt 1
Zuständige Stellen**

§ 1

Amtsfreie Gemeinden und Ämter

(1) Zuständige Stellen im Sinne von § 2 Absatz 3 (Beteiligung der Kommunen), § 8 Absatz 4 (Begünstigte Haushalte und Wohnberechtigungsschein), § 11 Absatz 1 und 2 (Belegungsbindung

und –rechte), § 15 Absatz 1, 2, 4, und 5 (Mittelungspflichten und Sicherung der Zweckbestimmung) und § 18 Absatz 1 (Verstöße und Ordnungswidrigkeiten) SHWoFG sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist im Kreis Schleswig-Flensburg die Landrätin oder der Landrat zuständige Stelle für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen nach § 8 Absatz 4 SHWoFG.

(3) Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 2

Investitionsbank Schleswig-Holstein

(1) Zuständige Stelle im Sinne von § 5 Absatz 1 (Förderzusage), § 6 Absatz 1 (Kooperationsvertrag), § 11 Absatz 3 (Belegungsbindung und –rechte), § 13 Absatz 3 (Zeitlicher Rahmen der

Gegenleistung), § 14 (Freistellung), § 15 Absatz 3 und 7 (Mitteilungspflichten und Sicherung der Zweckbestimmung) und § 16 Absatz 9 (Überleitungsvorschrift) SHWoFG ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

(2) Bei Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 6 SHWoFG ist das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium anzuhören. Es kann sich die Zustimmung vorbehalten.

(3) Entscheidungen nach § 11 Absatz 3 und § 14 SHWoFG werden im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen nach § 1 Absatz 1 getroffen. Die entsprechenden Anträge sind einschließlich der für die Beurteilung und die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen in Textform bei den zuständigen Stellen nach § 1 Absatz 1 einzureichen. Diese haben die Anträge und Unterlagen versehen mit ihrer Stellungnahme in angemessener Frist an die Investitionsbank Schleswig-Holstein weiterzuleiten. Bei der Freistellung von Wohnungen in bestimmten Gebieten kann sich zusätzlich das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium die Zustimmung vorbehalten.

§ 3

Ausschließliche kommunale Zuständigkeit

Soweit die Gemeinden, Kreise oder Ämter alleinige Fördermittelgeber sind, sind abweichend von §§ 1 und 2 deren Behörden zuständige Stellen im Sinne des SHWoFG.

Abschnitt 2 Einkommensermittlung

§ 4

Gesamteinkommen

Maßgebendes Einkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen (Gesamteinkommen) abzüglich der Beträge nach § 6. Für die Berechnung werden die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

§ 5

Jahreseinkommen

(1) Das Jahreseinkommen ist nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), über das Jahreseinkommen und die Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeträge zu berechnen, soweit das SHWoFG oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen. Wohngeldrechtliche Vorschriften, die sich auf den Wohnraum beziehen, für den Wohngeld beantragt wird, bleiben unberücksichtigt.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. Hat sich in diesem Zeitraum das monatliche Einkommen auf Dauer ge-

ändert, ist das Zwölfwache des geänderten monatlichen Einkommens unter Hinzurechnung jahresbezogener Leistungen zu Grunde zu legen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine solche Änderung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Monat der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten ist; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, kann von den Einkünften ausgegangen werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

§ 6

Freibeträge und Abzugsbeträge

(1) Freibeträge werden in nachstehender Höhe vom Gesamteinkommen abgesetzt:

1. 4.500 Euro für jede zum Haushalt gehörende Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 Prozent oder ab der Zuordnung zum Pflegegrad 2 nach § 15 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung),
2. 1.000 Euro für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes.

(2) Als Abzugsbetrag werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegt eines der vorgenannten Dokumente nicht vor, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4.000 Euro für eine zum Haushalt gehörende Person, die auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6.000 Euro für eine nicht zum Haushalt gehörende frühere oder dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder Ehegatten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partnerin oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
3. bis zu 4.000 Euro für eine sonstige, nicht zum Haushalt gehörende Person,
4. bis zu 4.000 Euro für ein Kind, das beiden dauerhaft getrennt lebenden Elternteilen als Haushaltsmitglied zugerechnet wird, für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden; die Voraussetzungen für eine Zurechnung des Kindes als Haushaltsmitglied zu zwei Haushalten bestimmen sich nach § 5 Absatz 4 WoGG.

Abschnitt 3 Einkommengrenzen

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Von den in § 8 Absatz 2 des SHWoFG genannten Einkommengrenzen werden nachfolgend hiervon abweichende Anpassungsbeträge (Absatz 2), Anpassungsverfahren (§ 9 Absatz 2) und Anpassungsquoten (§§ 8, 9 Absatz 3 bis 8) bestimmt.

(2) Die Einkommengrenzen erhöhen sich für einen

1. Einpersonenhaushalt um 3.000 Euro,
2. Zweipersonenhaushalt um 2.000 Euro (Strukturanpassungsbetrag).

§ 8

Selbst genutztes Wohneigentum

Die nach § 7 gebildeten Einkommengrenzen erhöhen sich bei Förderung von selbst genutztem Wohneigentum um 20 Prozent.

§ 9

Miet- und Genossenschaftswohnraum

(1) Bei Wohnraum, der nach §§ 87a, 88, 88d oder 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in seiner bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gefördert und für dessen Bezug eine quotale Überschreitung der Einkommengrenzen zugelassen wurde, die im Ergebnis über den sich nach den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Einkommengrenzen liegen, bestimmen sich die jeweiligen Einkommengrenzen nach § 8 Absatz 2 SHWoFG und den ursprünglichen Förderbedingungen.

(2) Die Einkommengrenzen nach § 8 Absatz 2 SHWoFG verändern sich am 1. Januar 2021 und am 1. Januar jedes darauf folgenden zweiten Jahres, wenn das vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts - im Rahmen der „Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder“ ermittelte „Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner in Schleswig-Holstein“ um mehr als 5 Prozent gestiegen oder gefallen ist (Dynamisierte Veränderung). Die Veränderung der Einkommengrenzen entspricht dem Prozentsatz, um den sich das „Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner in Schleswig-Holstein“ für das jüngste statistisch aufbereitete Jahr gegenüber jenem Wert, der für die vorangegangene Festsetzung der Einkommengrenze angewendet wurde, verändert hat. Die nach Maßgabe der Sätze 1 bis 2 veränderten Einkommengrenzen werden auf volle hundert Euro aufgerundet und durch das für die Wohnraumförde-

rung zuständige Ministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgegeben.

(3) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommengrenzen erhöhen sich bei Fördervorhaben

1. in Fördergebieten des Programms „Soziale Stadt“,
2. in nach § 142 Absatz 1 des Baugesetzbuches förmlich festgelegten Sanierungsgebieten,
3. in Stadtumbaugebieten nach § 171b Absatz 1 des Baugesetzbuches,
4. in Erhaltungsgebieten nach § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuches

für bis zu 30 Prozent der geförderten Wohnungen um 40 Prozent.

(4) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommengrenzen erhöhen sich bei Fördervorhaben

1. in nach § 165 Absatz 3 des Baugesetzbuches förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
2. in Fördergebieten des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

für bis zu 30 Prozent der geförderten Wohnungen um 20 Prozent. Bei Wohnraum, der auf der Grundlage von § 9 Absatz 4 Nummer 1 SHWoFG-DVO in einer früheren Fassung gefördert worden ist, richten sich die Einkommengrenzen nach den ursprünglichen Förderbedingungen und der Förderzusage.

(5) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommengrenzen erhöhen sich bei Vorhaben, bei denen der Neubau oder Erwerb von Bestandsimmobilien durch kleine Genossenschaften gemäß Abschnitt V Nummer 9 der Wohnraumförderungsrichtlinien vom 19. Dezember 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 62) gefördert wird, für Mitglieder der Genossenschaft für bis zu 66 Prozent der geförderten Wohnungen eines Fördervorhabens um 20 Prozent. Befindet sich das Vorhaben nach Satz 1 in Regionalstufe IV gemäß Anlage 1 der Wohnraumförderungsrichtlinien, dürfen die Einkommengrenzen bei bis zu 66 Prozent der Wohnungen um 40 Prozent überschritten werden. Bei Förderung genossenschaftlicher Wohngemeinschaften und bestehender Mietergemeinschaften nach Abschnitt V Nummer 9 der Wohnraumförderungsrichtlinien dürfen die Einkommengrenzen in den Regionalstufen I bis III gemäß Anlage 1 der Wohnraumförderungsrichtlinien um 20 Prozent, in der Regionalstufe IV um 40 Prozent überschritten werden. Bei Förderung bestehender Mietergemeinschaften nach Abschnitt V Nummer 9 der Wohnraumförderungsrichtlinien muss mindestens die Hälfte aller teilnehmenden Haushalte innerhalb der Einkommengrenzen nach Satz 3 liegen. Bei Wohnraum, der auf der Grundlage der SHWoFG-DVO in der bis zum 26. Oktober

2017 geltenden Fassung gefördert worden ist, richten sich die Einkommensgrenzen nach den ursprünglichen Förderbedingungen.

(6) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommensgrenzen erhöhen sich bei Fördervorhaben, die im 2. Förderweg (einschließlich der Inselförderung) nach den Wohnraumförderungsrichtlinien realisiert werden, um 20 Prozent.

(7) Die nach § 7 und Absatz 2 gebildeten Einkommensgrenzen erhöhen sich bei Fördervorhaben, die im Rahmen der Inselförderung im 3. Förderweg nach den Wohnraumförderungsrichtlinien realisiert werden, um 40 Prozent.

(8) Soweit Einkommensgrenzen nach den Absätzen 6 und 7 angepasst wurden, kommt eine weitere Erhöhung nach den Absätzen 3 bis 5 nicht in Betracht.

Abschnitt 4

Unterstützungsbedürftigkeit aus anderen Gründen

§ 10

Härtefälle

Eine besondere Unterstützungsbedürftigkeit ohne Einhaltung der Einkommensgrenze wird nur im Rahmen der Miet- und Genossenschaftswohnraumförderung anerkannt. Sie liegt vor, wenn die Versagung der Wohnberechtigung für die oder den Wohnungssuchenden eine besondere Härte bedeuten würde. In diesen Fällen kann der Wohnberechtigungsschein in Abweichung von den geltenden Be-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juni 2019

H a n s – J o a c h i m G r o t e

Minister

für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert Zuständigkeitsverz. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der neuen Fassung des § 1 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz – PBKG)

Aufgrund des Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege vom 16. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) wird bekannt gemacht, dass Artikel 8 des Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe

Kiel, 7. Juni 2019

D r . H e i n e r G a r g

Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-8

schränkungen erteilt werden. Bei der Entscheidung über die besondere Unterstützungsbedürftigkeit sind die Merkmale der angemessenen Versorgung mit Wohnraum nach § 1 Absatz 2 SHWoFG und der Zielgruppen nach § 1 Absatz 5 SHWoFG zu beachten.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 11

Änderung des Zuständigkeitsverzeichnisses der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), wird wie folgt geändert:

Die Gliederungsnummer 2.2.12.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.12.1 §18 Absatz 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl. H. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 118)“

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2019 in Kraft und mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

**Landesverordnung
über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BeVO)¹⁾
Vom 11. Juni 2019**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-19

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 770), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Rettungswege
- § 4 Tragende Wände, Stützen, Decken
- § 5 Trennwände
- § 6 Notwendige Flure
- § 7 Türen
- § 8 Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung
- § 9 Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen
- § 10 Weiter gehende Anforderungen
- § 11 Beherbergungsräume
- § 12 Barrierefreie Beherbergungsräume
- § 13 Freihalten der Rettungswege, Rettungswegeplan, Verhalten im Brandfall, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen, Beleuchtung Betriebsangehörige
- § 14 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 15 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Gastbetten.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316, S. 12), sind beachtet worden.

§ 2

Begriffe

(1) Beherbergungsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die ganz oder teilweise für die Beherbergung von Gästen, ausgenommen die Beherbergung in Ferienwohnungen, bestimmt sind.

(2) Beherbergungsräume sind Räume, die dem Wohnen oder Schlafen von Gästen dienen. Eine Folge unmittelbar zusammenhängender Beherbergungsräume (Suite) gilt als ein Beherbergungsraum.

(3) Gasträume sind Räume, die für den Aufenthalt von Gästen, jedoch nicht zum Wohnen oder Schlafen bestimmt sind, wie Speiseräume und Tagungsräume.

§ 3

Rettungswege

(1) Für jeden Beherbergungsraum müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; sie dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Der erste Rettungsweg muss für Beherbergungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe führen, der zweite Rettungsweg über eine weitere notwendige Treppe oder eine Außentreppe. In Beherbergungsstätten mit insgesamt nicht mehr als 60 Gastbetten genügt als zweiter Rettungsweg eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle des Beherbergungsraumes; dies gilt nicht, wenn in einem Geschoss mehr als 30 Gastbetten vorhanden sind.

(2) An Abzweigungen notwendiger Flure, an den Zugängen zu notwendigen Treppenträumen und an den Ausgängen ins Freie ist durch Sicherheitszeichen auf die Ausgänge hinzuweisen. Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.

§ 4

Tragende Wände, Stützen, Decken

(1) Tragende Wände, Stützen und Decken müssen feuerbeständig sein. Dies gilt nicht für oberste Geschosse von Dachräumen.

(2) Tragende Wände, Stützen und Decken brauchen nur feuerhemmend zu sein

1. in Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen,
2. in obersten Geschossen von Dachräumen mit Beherbergungsräumen.

§ 5

Trennwände

(1) Trennwände müssen feuerbeständig sein

1. zwischen Räumen einer Beherbergungsstätte und Räumen, die nicht zu der Beherbergungsstätte gehören, sowie
2. zwischen Beherbergungsräumen und
 - a) Gasträumen,
 - b) Küchen.

Soweit in Beherbergungsstätten die tragenden Wände, Stützen und Decken nur feuerhemmend zu sein brauchen, genügen feuerhemmende Trennwände.

(2) Trennwände zwischen Beherbergungsräumen sowie zwischen Beherbergungsräumen und sonstigen Räumen müssen feuerhemmend sein.

(3) In Trennwänden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und nach Absatz 2 sind Öffnungen unzulässig. Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen feuerhemmende Feuerschutzabschlüsse haben, die auch die Anforderungen an Rauchschutzabschlüsse erfüllen.

§ 6

Notwendige Flure

(1) § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LBO ist nicht anzuwenden.

(2) In notwendigen Fluren müssen Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bodenbeläge müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen.

(3) In notwendigen Fluren mit nur einer Fluchtrichtung (Stichfluren) darf die Entfernung zwischen Türen von Beherbergungsräumen und notwendigen Treppenträumen oder Ausgängen ins Freie nicht länger als 15 Meter sein.

(4) Stufen in notwendigen Fluren müssen beleuchtet sein.

§ 7

Türen

(1) Feuerhemmende Feuerschutzabschlüsse, die auch die Anforderungen an Rauchschutzabschlüsse erfüllen, müssen vorhanden sein in Öffnungen

1. von notwendigen Treppenträumen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, und
2. von notwendigen Fluren in Kellergeschossen zu Räumen, die von Gästen nicht benutzt werden.

(2) Rauchschutzabschlüsse müssen vorhanden sein in Öffnungen

1. von notwendigen Treppenträumen zu notwendigen Fluren,
2. von notwendigen Fluren zu Beherbergungsräumen und

3. von notwendigen Fluren zu Gasträumen, wenn an den Fluren in demselben Rauchabschnitt Öffnungen zu Beherbergungsräumen liegen.

§ 8

Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung

(1) Beherbergungsstätten müssen

1. in notwendigen Fluren und in notwendigen Treppenträumen,
2. in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie,
3. für Sicherheitszeichen, die auf Ausgänge hinweisen, und
4. für Stufen in notwendigen Fluren eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(2) Beherbergungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgung haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere

1. der Sicherheitsbeleuchtung,
2. der Alarmierungseinrichtungen und
3. der Brandmeldeanlage.

§ 9

Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen

(1) Beherbergungsstätten müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Betriebsangehörigen und Gäste gewarnt werden können. Bei Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen sich die Alarmierungseinrichtungen bei Auftreten von Rauch in den notwendigen Fluren auch selbsttätig auslösen. In Beherbergungsräumen nach § 12 muss die Auslösung des Alarms optisch und akustisch erkennbar sein.

(2) Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern, die auf die Kenngröße Rauch in den notwendigen Fluren ansprechen, sowie mit nicht-automatischen Brandmeldern (Handfeuermelder) zur unmittelbaren Alarmierung der dafür zuständigen Stelle haben. Die automatischen Brandmeldeanlagen müssen in einer Betriebsart ausgeführt sein, bei der mit technischen Maßnahmen Falschalarme vermieden werden. Brandmeldungen sind unmittelbar und automatisch zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle zu übertragen.

(3) Aufzüge von Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind mit einer Brandfallsteuerung auszustatten, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung hat sicherzustellen, dass die Aufzüge das nicht vom Rauch betroffene Eingangsgeschoss mit den notwendigen Ausgängen ins Freie, ansons-

ten das in Fahrtrichtung davor liegende Geschoss anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

§ 10

Weiter gehende Anforderungen

An Beherbergungsstätten in Hochhäusern nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 LBO können aus Gründen des Brandschutzes weiter gehende Anforderungen gestellt werden.

§ 11

Beherbergungsräume

(1) Beherbergungsräume einschließlich dazugehörige Vorräume müssen unmittelbar von einem notwendigen Flur oder einem notwendigen Treppenraum erreicht werden können; bei nur gemeinsam vermietbaren Raumfolgen wie Suiten genügt es, wenn nur ein Raum unmittelbar von dem notwendigen Flur oder dem notwendigen Treppenraum zugänglich ist. Beherbergungsräume dürfen nicht innerhalb der Wohnung der Gewerbetreibenden oder Dritter liegen.

(2) Beherbergungsräume dürfen grundsätzlich nicht in Dachgeschossen unter Weichdächern eingerichtet werden. Sie sind jedoch zulässig, wenn

1. das Gebäude unterhalb des Dachraumes nicht mehr als ein Vollgeschoss hat,
2. der Treppenraum mit feuerbeständigen Wänden und feuerbeständigem oberem Abschluss hergestellt ist; die nicht ins Freie führenden Türen müssen Rauchschutztüren sein,
3. von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes der Treppenraum mindestens einer notwendigen Treppe oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 25 Meter Entfernung erreichbar ist,
4. Aufenthaltsräume gegen das Weichdach mit Bauteilen, die eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten von außen nach innen erfüllen, abgeschlossen sind,
5. keine liegenden Dachfenster verwendet werden und
6. das Gebäude mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet ist.

§ 12

Barrierefreie Beherbergungsräume

Mindestens 10 Prozent der Gastbetten müssen in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume den Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß § 52 Absatz 1 LBO entsprechen. In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten muss mindestens ein Prozent der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und für zwei Gastbetten geeignet

sind; die erforderlichen Räume können auf die Räume nach Satz 1 angerechnet werden. Die Anforderungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 13

Freihalten der Rettungswege, Rettungswegplan, Verhalten im Brandfall, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen, Belehrung Betriebsangehörige

(1) Die Rettungswege müssen frei von Hindernissen sein. Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nicht versperrt werden und müssen von innen leicht zu öffnen sein.

(2) In jedem Beherbergungsraum sind an dessen Ausgang ein Rettungswegplan und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand anzubringen. Die Hinweise müssen auch in den Fremdsprachen, die der Herkunft der üblichen Gäste Rechnung tragen, abgefasst sein.

(3) Für Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle

1. eine Brandschutzordnung zu erstellen und
2. Feuerwehrpläne anzufertigen; die Feuerwehrpläne sind der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über

1. die Bedienung der Alarmierungseinrichtungen und der Brandmelder zu unterweisen und
2. die Brandschutzordnung und das Verhalten bei einem Brand und über die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlnutzer,

zu belehren.

(5) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 gestellten Anforderungen ist die Betreiberin oder der Betreiber oder die oder der von ihr oder ihm Beauftragte verantwortlich.

§ 14

Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über

1. die Sicherheitsbeleuchtung,
2. die Sicherheitsstromversorgung,
3. die Alarmierungseinrichtungen,

4. die Brandmeldeanlage,
5. die Rettungswege auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr,
6. die Anzahl der Gastbetten und ihre Zuordnung zu Beherbergungsräumen nach § 12.

§ 15

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Beherbergungsstätten sind die Vorschriften der §§ 13 und 16 anzuwenden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 1 Rettungswege nicht frei von Hindernissen hält oder halten lässt, Tü-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2019

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

ren im Zuge von Rettungswegen versperrt oder versperren lässt oder als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht dafür sorgt, dass diese Türen von innen leicht geöffnet werden können,

2. entgegen § 13 Absatz 2 den Rettungswegplan und Hinweise zum Verhalten bei einem Brand nicht in jedem Beherbergungsraum anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 13 Absatz 3 die im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu erstellende Brandschutzordnung und die anzufertigenden Feuerwehrpläne nicht bis zur Ingebrauchnahme der Beherbergungsstätte erstellt oder anfertigt oder erstellen oder anfertigen lässt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Anpassungsverfahren nach § 28 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages statistische Informationen zur Einkommensentwicklung für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und der zusätzlichen Entschädigung zur Finanzierung der Altersversorgung 2019 vorgelegt. Ab 1. Juli 2019 beträgt die Anpassung für die Abgeordnetenentschädigung und der zusätzlichen Entschädigung zur Finanzierung der Altersversorgung 2,80 Prozent.

Die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 SH AbgG wird auf 8.661,38 Euro, der Auszahlungsbetrag

Kiel, 11. Juni 2019

nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SH AbgG auf 8.637,66 Euro, der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 48 Absatz 3 SH AbgG auf 5.300,23 Euro und der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 49 Absatz 4 Buchstabe a SH AbgG auf 6.205,17 Euro angepasst.

Die zusätzliche Entschädigung zur Finanzierung der Altersversorgung nach § 17 Absatz 1 SH AbgG wird auf 1.927,21 Euro angepasst.

K l a u s S c h l i e
Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt